

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme „Mättle“, Freiburger Straße 314, 79539 Lörrach

Trinationales Umweltzentrum e.V., Weil/Lörrach  
TRUZ / CTE • Weiler Straße 13 • D-79540 Lörrach

30.05.2017

TRUZ Trinationales Umweltzentrum  
CTE Centre Trinational pour l'Environnement



**Auftraggeber: Stadtbau Lörrach**

## Hintergrund und Umfang

Hintergrund der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme ist der Abriss mehrere Gebäude (Wohnhaus, Garage, Teil eines Restaurants) in der Freiburgerstr 314 in Lörrach (siehe Abb. 1).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach fordert den Nachweis durch einen Fachgutachter, dass durch das geplante Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln betroffen sind sowie keine Individuen von Vögeln und Fledermäusen durch das Vorhaben gestört, verletzt oder getötet werden. Bei Baumaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten:

Nach **§ 44 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) ist es bei einem Eingriff verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Zugriffsverbote betreffen **europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** (u.a. alle einheimischen Fledermausarten) und **europäische Vogelarten** sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (bisher nicht bestimmt), wenn für diese die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff NICHT weiter erfüllt ist.

Das Trinationale Umweltzentrum e.V. (TRUZ) wurde durch Herrn Färber (Stadtbau Lörrach) damit beauftragt, vor Abriss der Gebäude auf Hinweise von Fledermäusen und Vögeln zu prüfen. Bei einem Hinweis auf Nutzung des Gebäudes von Fledermäusen oder Vögeln kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Für den

Fall, dass sich ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen abzeichnet, ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände notwendig.

### Untersuchungsmethodik

Die Gebäude wurden am 03.05.2017 durch einen Fachgutachter des Trinationalen Umweltzentrums begutachtet. Eine Besichtigung des Nebengebäudes (F) war nicht möglich. Die Gebäude wurden auf Einflugmöglichkeiten, Spalten im Mauerwerk, Kot- und Urinspuren von Fledermäusen und dauerhaften sichtbaren oder vermuteten Nestern, Nistmaterial sowie Kot- und Urinspuren von an Gebäude brütenden Vogelarten hin untersucht.



**Abb. 1: Untersuchte Gebäude in der Freiburgerstrasse 314 in Lörrach.**

### Ergebnisse

#### Hinweise auf Fledermäuse

In Gebäude B (Garage) konnte an 2 Stellen Kot von Fledermäusen nachgewiesen werden. Die Dachböden von Gebäude A und F weisen geeignete Strukturen von Fledermäusen auf. Kotspuren wurden jedoch nicht gefunden. Weitere Untersuchungen und Kontrollen in Gebäude A sind nicht notwendig. Zum Teil waren nicht alle Bereiche der Gebäude begehbar. Nachkontrollen während der Bauarbeiten sind erforderlich (Unterdach-Bereiche der Gebäude B, C, D, E. Dachboden Gebäude F).



**Abb. 2:** Garage mit Fledermauskot - Gebäude B



**Abb. 3:** Die Unterdachbereiche der Gebäude B und C weisen potentielle Strukturen für Fledermäuse auf. Teilweise waren die Gebäude nicht vollständig begehbar. Nachkontrollen auf Vorkommen von Fledermäusen während der Bauarbeiten werden empfohlen.



**Abb. 4:** Gebäude A. Dachboden mit geeigneter Struktur für Fledermäuse, jedoch ohne Hinweise auf Fledermäuse. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.



**Abb. 5:** Gebäude E (Anbau) und F (Schuppen) waren nur partiell zugänglich und konnten nicht vollständig untersucht werden. (Fotos oben links und rechts). In Gebäude F sind potentiell geeignete Strukturen für Fledermäuse vorhanden. Foto links unten zeigt einen potentiellen Flugeingang (Gebäude F) im Bereich der Freiburgerstrasse. Nachkontrollen während der Bauarbeiten sind erforderlich.

### Gebäudebrüter

Nester des Haussperlings und ein Amselnest konnten an Gebäude D nachgewiesen werden.



**Abb. 6:** Haussperlingnest (linkes Foto) und Amselnest (rechtes Foto) Gebäude D



**Abb. 7:** 2 Haussperlingsnester an Gebäude D

### Weitere Arten

In Gebäude A wurden Wespen- und Hornissennester, sowie Steinmarderkot gefunden.



**Abb. 8:** Steinmarderkot Gebäude A



**Abb. 9:** Wespen und Hornissennest in Dachboden Gebäude A

## Baumbegutachtung

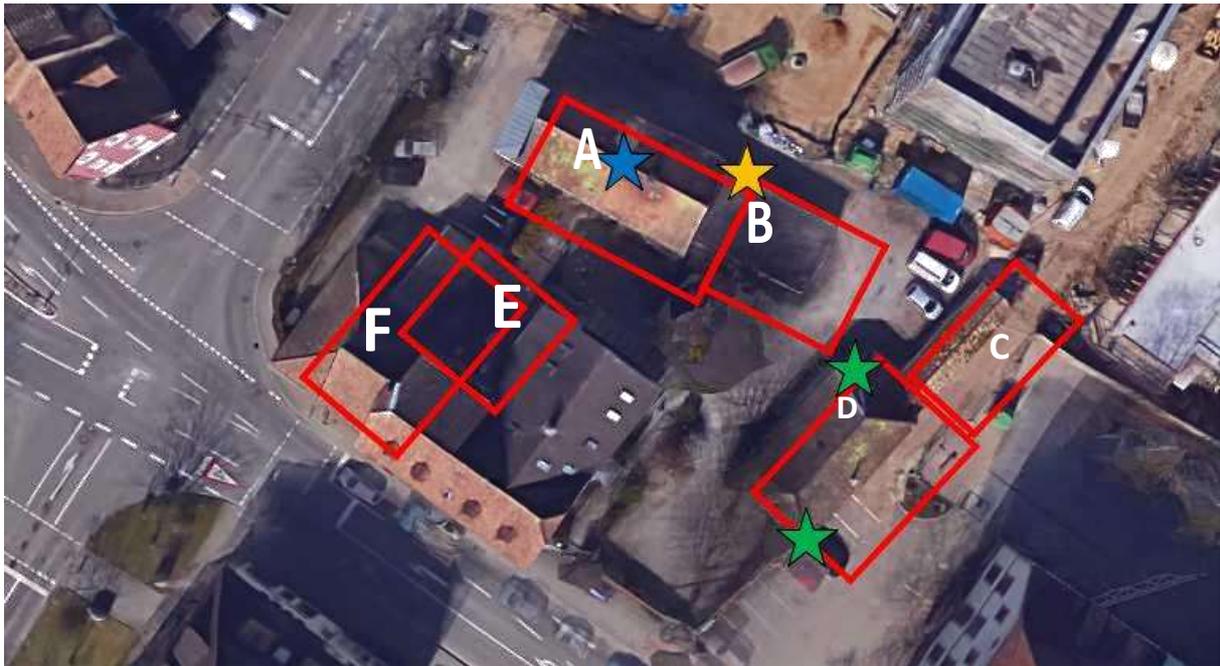
Die Linde sollte vor der Rodung auf Vogelnester und Fledermausvorkommen kontrolliert werden (aufgrund des dichten Bewuchses konnte die Krone zum Begehungstermin nicht vollständig begutachtet werden).



**Abb. 10:** Zu begutachtende Linde.

Ort	Potentielles Habitat		Arten Nachweis	Bemerkungen
	Untersucht	Nicht untersucht		
<b>Gebäude A</b>	Dachboden Dachüberstand		Steinmarder ( <i>Martes foina</i> )	Kot im Dachboden
			Hornisse ( <i>Vespa crabro</i> )	Alte Nester im Dachboden
			Wespen unbestimmt	Alte Nester im Dachboden
			Keine Hinweise auf Fledermäuse	Weitere Kontrollen sind nicht erforderlich.
<b>Gebäude B</b>	Dachüberstand, Garage	Nicht begehbare Unterdach-Bereiche	Fledermaus unbestimmt	Fledermauskot an zwei Fundorten in der Garage. Nachkontrollen im Laufe der Bauarbeiten erforderlich.
<b>Gebäude C</b>	Dachüberstand	Nicht begehbare Unterdach-Bereiche		Nachkontrolle im Laufe der Bauarbeiten erforderlich
<b>Gebäude D</b>	Dachüberstand	Nicht begehbare Unterdach-Bereiche		Nachkontrolle im Laufe der Bauarbeiten erforderlich
				3 Nester unter dem Dach
			Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
			Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	1 Nest in den Rosen an der Mauer
<b>Gebäude E</b>	Dachüberstand	Nicht begehbare Unterdach-Bereiche		Nachkontrolle im Laufe der Bauarbeiten erforderlich
<b>Gebäude F</b>	Dachüberstand	Dachboden		Nachkontrolle im Laufe der Bauarbeiten erforderlich

**Tabelle 1:** Übersicht: Hinweise auf Fledermäuse, Vogelnester, Wespen, Bienen und Mader



**Abb. 11:** Nachweis von Fledermäusen, Vögeln, Wespen und Hornissen. **Blau: Wespen und Hornissennest, Steinmarderkot. Gelb: Fledermauskot. Grün: Vogelnester (Haussperling, Amsel).**

#### Maßnahmenvorschläge und Prüfung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (CEF-Maßnahme: Continuous Ecological Functionality-Measures, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind zu berücksichtigen:

**M1:** Zeitliche Beschränkung: Durchführung jeglicher Abrissmaßnahmen und Fällungsarbeiten während den Wintermonaten (Ab Mitte November bis Ende Februar).

**M2:** Anpflanzung von heimischen Sträuchern.

**M3:** Anbringung von 4 Nistkasten-Systeme für Gebäudebrüter (Haussperling).



Bild: Schwegler

**M 4:** Aufhängen von jeweils 1 Nistkasten-Komplex für Fledermäuse, Typ Zwergfledermaus, an zwei Standorten.

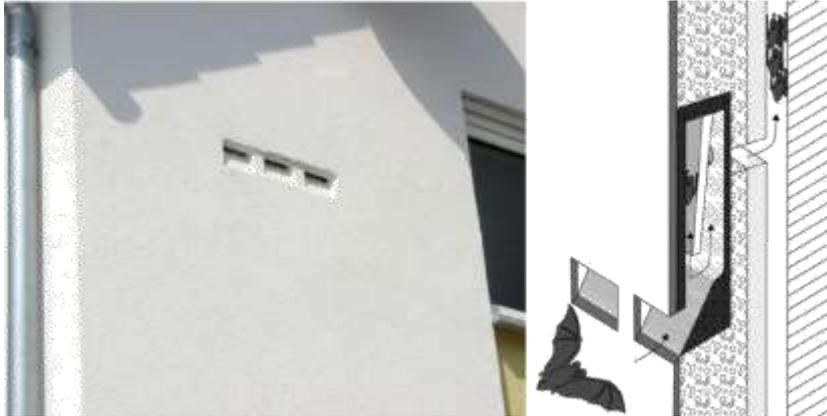


Bild: Schwegler

**M5:** Kontrolle auf Fledermausbesatz vor und während der Rodungs- und Abrissarbeiten: Linde, Gebäude B, C, D, E und F (Nachkontrollen während der Bauarbeiten sind erforderlich. (Unterdach-Bereiche der Gebäude B, C, D, E. Dachboden Gebäude F).

**Unter Berücksichtigung der genannte Maßnahmen M1 bis M5 werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.**

#### Zusammenfassung

Es wurden Hinweise auf Fledermäuse gefunden (Gebäude B)

Brutstätten von Haussperling und Amseln konnten an Gebäude D festgestellt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen M1-M5 sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.